

DOB
61.2 B-Plan

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Mobilität (ASM)
Sitzung am 22.09.2026

Koblenz, den 31.08.2026

Bebauungsplan Nr. 302 „Infrastrukturgebäude Stolzenfels“, Änderung Nr. 1

Zusammenfassung der bis zum 31.08.2026 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.06.2026 bis 31.07.2026 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. In dem Bebauungsplanverfahren Nr. 302 Änderung Nr. 1 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Anlage zur BV/0551/2026

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	1
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	2
A)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	3
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	21
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB	21
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB	21
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	21
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	22

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

- **Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

- 1. Rhein Hunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, Schreiben vom 24.06.2026**
- 2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hauptstelle Koblenz, Sparte Portfoliomanagement, Ludwig- Erhard-Straße 5, 56073 Koblenz, Schreiben vom 21.07.2026**
- 3. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2026**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB sind in der Anlage aufgeführt. Die Auflistung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ohne Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnissnahme

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

- 1. Bistum Trier, Bischöfliches Generalvikariat, Amt für kirchliche Denkmalpflege, Postfach 1340, 54203 Trier, Schreiben vom 02.06.2026**
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 24.06.2026**
- 3. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 25.06.2026 und 15.01.2010**
- 4. Amprion GmbH, Robert-Schumann- Str. 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 26.06.2026**
- 5. KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstr. 7, 56073 Koblenz, schreiben vom 26.06.2026**
- 6. Landesbetrieb Mobilität Rheinland- Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe VE IV -GST, Schinen- und Seilbahnen, Fahren, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.06.2026**
- 7. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.07.2026**
- 8. Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, Postfach 200620, 80006 München, Schreiben vom 06.07.2026**
- 9. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 07.07.2026**
- 10. Stadt Koblenz, Umweltamt, Abteilung Altlasten/ Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 08.07.2026**
- 11. Stadt Koblenz, Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.07.2026**
- 12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 13.07.2026**
- 13. Eisenbahnbundesamt Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 14.07.2026**
- 14. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2026**
- 15. Landesbetrieb für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 23.07.2026**
- 16. DB AG, DB Immobilien Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 29.07.2026**
- 17. Generaldirektion kulturelles Erbe, Welterbesekretariat, Postfach 2011, 55011 Mainz, Schreiben vom 30.07.2026**
- 18. Geschäftsstelle des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 30.07.2026**

- 19. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde, Bahnhofstr. 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.08.2026**
- 20. Landesbetrieb Mobilität Cochem- Koblenz, Fachgruppe Betrieb, Ravenéstraße 50, 056812 Cochem, Schreiben vom 13.08.2026**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	------------------------------------	------------------------------------

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Bistum Trier, Bischöfliches Generalvikariat, Amt für kirchliche Denkmalpflege, Schreiben vom 02.06.2026	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Unbeschadet der Rechte Dritter wird mit diesem Schreiben das Benehmen für die o. g. Baumaßnahme hergestellt. Das o.a. Vorhaben liegt in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals i. S. des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes. Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Amtes für Kirchliche Denkmalpflege keine Bedenken. Der geplante Neubau/Umbau führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der baulichen Gesamtanlage der kath. Pfarrkirche St. Menas i.S.d. Denkmalschutzgesetzes (DSchG RP). Rechtsgrundlage ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen die uns übersandten Antragunterlagen zurück. Bitte übersenden Sie mir eine Kopie des Bauscheins zur Kenntnis.	Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 24.06.2026	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die Änderungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie keine Bedenken. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung	Die genannten Stellen wurden separat beteiligt. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	ist nicht möglich.	
3	Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt, Bahnhofstraße 47, 56077 Koblenz, Schreiben vom 25.06.2026 und 15.01.2010 Schreiben vom 25.06.2026: Wir nehmen Bezug auf die Anfrage von Frau [Reichle- Glöckner] (Mail vom 24.06.2026) und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 15.01.2010 weiterhin Bestand hat. Neue altlastenrechtliche Erkenntnisse liegen uns nicht vor! Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2010 ergeben sich nicht. Schreiben vom 15.01.2010: Auskunft aus der Betriebsflächendatei: Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.12.2009 und teilen Ihnen hierzu mit, dass sich laut Auskunft aus unserer Betriebsflächendatei im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Eintragungen befinden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten: Bodenuntersuchungen liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „ Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ Ausgabe August 2007, beurteilt werden. Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser“ Ausgabe April 2005 anzuwenden. Die SGD-Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagwassers gemäß § 2 LWG zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 15.01.2010 wurde im Aufstellungsverfahren des Mutterplans berücksichtigt. In der vorliegenden Planung sind keine offenliegenden Böden betroffen, so dass in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf eine Untersuchung der Versickerungsfähigkeit verzichtet wurde. Die Stellungnahmen entfalten keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
4	Amprion GmbH, Robert-Schumann- Str. 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 26.06.2026	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die weiteren Versorgungsträger wurden separat beteiligt. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
5	KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstr. 7, 56073 Koblenz, schreiben vom 26.06.2026 Bezug nehmend auf Ihre Anfrage möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Vorhaben von uns zur Kenntnis genommen wurde und seitens der KEVAG Telekom GmbH keine Einwände bestehen. Im angefragten Bereich hat die KEVAG Telekom GmbH keinen Leitungsbestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
6	Landesbetrieb Mobilität Rheinland- Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe VE IV -GST, Schienen- und Seilbahnen, Fahren, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.06.2026 Von dem Vorhaben "Koblenz-Stolzenfels: Änderung Nr. 01 zum BPlan Nr. 302 "Infrastrukturgebäude Stolzenfels", unser Az.: 5043-0005#2026/0069-0806 ZEN VE IV-1 sind an diesem Standort keine icht-bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) betroffen. Noch ein Hinweis: Die Stellungnahme/Rückantwort unserer Fachgruppe erfolgt nur in eisenbahnrechtlicher Hinsicht. Für ggfs. vorhandene straßenrechtliche Belange bitten wir den regional zuständigen LBM Cochem-Koblenz in eigener Zuständigkeit zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LBM Cochem- Koblenz wurde separat beteiligt. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
7	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.07.2026 vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes 302 "Infrastrukturgebäude Stolzenfels" gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. BauGB. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung hinsichtlich des zuständigen Unternehmens wird redaktionell in den Hinweisen des Bebauungsplans angepasst. Eine Änderung der Planungsinhalte geht damit nicht einher.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Von der Änderung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht be- rührt. Wir möchten jedoch auf folgenden Punkt hinweisen: In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 14 "Ver- und Entsor- gung" die KEVAG Verteilnetz GmbH als Trägerin des 20-kV-Netzes auf- geführt. Diese Angabe ist nicht mehr aktuell, da das Mittelspannungsnetz (20 kV) zwischenzeitlich auf die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (ENM) übergegangen ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir daher, die konkrete Nennung der KEVAG Verteilnetz GmbH an dieser Stelle zu streichen und stattdessen den allgemein gefassten Text- teil beizubehalten, der sich auf die zuständigen Netzbetreiber (ENM und VWM) bezieht. Dieser wird den tatsächlichen Zuständigkeiten sowie un- seren Belangen vollumfänglich gerecht.	
8	Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, Postfach 200620, 80006 München, Schreiben vom 06.07.2026 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Be- lange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäo- logie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 07.07.2026 Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direk- tion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hier- gegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Di- rektion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Prakti- sche Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren genannten Stellen wurden separat beteiligt. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Weiterleitung ist nicht möglich.	
10	Stadt Koblenz, Umweltamt, Abteilung Altlasten/ Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 08.07.2026 Wir nehmen Bezug auf die Anfrage von Frau R.-G. (Mail vom 24.06.2026) und teilen Ihnen aus wasserrechtlicher Sicht mit, dass sich die betroffenen Flurstücke im 40m Bereich des Rheins und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 83 LWG befinden. Hier ist im Rahmen der Objektplanung eine fachtechnische Stellungnahme sowie eine Ausnahmegenehmigung der SGD Nord gem. § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Bodenuntersuchungen liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Regelwerks DWA-A 138-1 Tab. 7, Ausgabe Oktober 2024 beurteilt werden. Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist die DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ Ausgabe Oktober 2024 anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass gezielte Versickerungen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen dürfen. Sofern auf eine Niederschlagsentwässerung verzichtet und stattdessen eine Einleitung über die bestehenden Bachverrohrung unter der Rhenser Straße in den Rhein vorgesehen wird, ist im Rahmen der Objektplanung eine entsprechende Einleitgenehmigung einzuholen. Erfolgt die Einleitung über das bestehende, genehmigte Entwässerungssystem in den verrohrten Bach, ist die erforderliche Genehmigung beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung einzuholen. Wird das Niederschlagswasser hingegen direkt in den verrohrten Bach eingeleitet, ist die untere Wasserbehörde für die Erteilung der Einleitgenehmigung zuständig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung der Bodenverhältnisse ist aufgrund der vollständigen Überbauung des Plangebiets und des beabsichtigten Erhalts/ Aufstockung des Bestandes überhaupt nicht möglich. Der beabsichtigte Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt: <i>Die Versickerung von Niederschlagswasser kann im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelung nicht erfolgen. Inwiefern eine Brauchwassernutzung möglich und sinnvoll ist, kann erst im Zuge der Objektplanung näher betrachtet werden. Aufgrund der Nähe zum Rhein ist es vorliegend jedoch auch möglich, das anfallende Niederschlagswasser über die im Schlossweg vorhandene Bachverrohrung unter der Rhenser Straße hindurch dem Rhein zuzuleiten. Die Möglichkeit zum Anschluss an die Bachverrohrung wurde mit dem zuständigen Eigenbetrieb Stadtentwässerung vorabgestimmt. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung ist einzuholen.</i> Die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist ebenfalls bekannt und in der Begründung thematisiert. Das Parkdeck ist daher flutbar ausgeführt. Die vorliegende Planung führt zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation, sodass seitens der zuständigen höheren Wasserbehörde (SGD Nord WAB) keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen, was ebenfalls bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt wurde. Die Nutzung der Obergeschosse (Orangerie und Café/ Entréegebäude) ist aufgrund der Höhenlage nicht tangiert. Die vorgetragenen Themen sind bereits abgearbeitet. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Planung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
11	Stadt Koblenz, Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.07.2026 Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.302, Änderung 1 „Infrastrukturgebäude Stolzenfels“ folgende Bedenken: Zufahrtssituation Parkdeck: Die Zufahrt zum Parkdeck soll künftig an die Rhenser Straße (B9) verlegt werden. Dabei soll der Mehrzweckstreifen als Teil der Zufahrt genutzt werden. Nach § 3 Abs.1 der Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung RLP (GarStellVO) müssen zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche Zufahrten von mindestens 3 m Länge gegeben sein. Im Rahmen der Umsetzung ist auf die Sicherstellung der Sichtbeziehungen zum fließenden Verkehr und zum Fußgängerverkehr zu achten. Wie ist die Leitung des Fußgängerverkehrs dahingehend geplant? Auf dem Siegerentwurf in der Begründung für die geplante Gebäudeerweiterung endet der Fußweg an Zu- und Ausfahrt. Eine Sichtbeziehung ist nicht gegeben. Ist eine entsprechende Querung vorgesehen, um ein gefahrloses passieren von Fußgängern zu ermöglichen? Laut Begründung ist die Zufahrt über den aktuell bestehenden Busstreifen vorgesehen. Auf diesem gilt aktuell im Zeitraum Sa. + So. zwischen 9-18 Uhr eine Parkberechtigung für Busse. Diese Parkmöglichkeit entfällt künftig. Sind Ausweichmöglichkeiten für Busse vorgesehen (Touristen Schloss Stolzenfels sind weiterhin zu erwarten)? Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind die Sichtbeziehungen zu querenden Fußgängern im Zufahrtsbereich nachzuweisen und eine entsprechende Aufstellfläche zu schaffen. Der aktuelle Siegerentwurf ist damit nicht genehmigungsfähig. Diese Stellungnahme ersetzt alle vorausgegangenen Stellungnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung bereitet die baurechtlichen Grundlagen für den Umbau des vorhandenen Parkdecks im Bestand vor. Der Gehweg wird, wie bereits gegenwärtig, am Gebäude entlanggeführt und quert künftig die Ein-/Ausfahrt des Parkdecks. Das Vorsehen eines 3 m langen Einfahrtsbereiches ist aufgrund der Bestandsituation nutzungstechnisch und baulich nicht möglich. Zu Verbesserung der Sichtbeziehungen, insbesondere im Bezug auf die seitens der SVB kritisch gesehenen Fußgängerverkehre, kann eine Aufweitung der Wandöffnungen im Ein- und Ausfahrtsbereich geprüft werden. Die Bedenken wurden an die Bauherrendienststelle (LBB) zur weiteren Veranlassung kommuniziert. Die aktuell vorhandene Busbucht, die vorrangig durch Reisebusse genutzt wird, entfällt zugunsten der neuen Zufahrt zum Parkdeck. Der LBB ist sich dessen bewusst und wird für die Anreise der Schlossbesucher eine alternative Lösung erarbeiten. Auswirkungen auf die Bauleitplanung hat dies nicht. Die vorgebrachten Bedenken betreffen den Gebäudeentwurf sowie die konkrete Betriebsbeschreibung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und entfalten keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 13.07.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Die Bauleitplanung ist hiervon nicht tangiert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden in Standardtiefe nach TKG verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/start.html erforderlich. In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	& Services, Region Südwest, PTI14, Netzbetrieb, Frau Schneider, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4523; eMail: alexandra.schneider@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services, Region Südwest, PTI14, Netzbetrieb, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.	
13	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 14.07.2026 Ihr Schreiben ist am 24.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Die Beteiligung der Deutschen Bahn AG ist laut Verteilerliste ebenfalls erfolgt.	
14	Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2026 Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht alle relevanten Punkte bereits unter Abschnitt C Nummer 4. berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.
15	Landesbetrieb für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 23.07.2026 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 302 "Infrastrukturgebäude Stolzenfels" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieur-geologischer Sicht keine Einwände. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
16	DB AG, DB Immobilien Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 29.07.2026 Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Bei der o.g. Bauleitplanung bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Abstimmung bei Baumaßnahmen Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB InfraGO AG erfolgen muss. Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit – eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird. Einzureichen sind daher prüfbare Unterlagen mit Bahnbezug: 1. Darstellung im Lageplan 2. Querschnitte mit Bahnbezug (Lage, Höhe, Gleisachse, Grenze), 3. Ggf. statische Berechnung (vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft) Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise betreffen hauptsächlich das nachfolgende Genehmigungsverfahren bzw. die Bauausführung. Die Stellungnahme wurde der Bauherrendienststelle (LBB) zur Kenntnis gegeben. Eine Wohnbebauung ist nicht vorgesehen, sodass die Berücksichtigung gesunder Wohnverhältnisse obsolet ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Abstandsflächen Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Allgemeine Auflagen und Hinweise Gefährdung des Bahnbetriebes Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	noch gefährdet werden. Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind. Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Zuwegung zu den Bahnanlagen Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein. Vorhandene Kabel und Leitungen Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes verlaufen keine Kabel oder sonstigen Leitungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Leitungskreuzungen Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Inanspruchnahmen von Bahngrund wie z.B. Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner: innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Dies gilt auch während der Bauzeit. Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich für Bauvorhaben in der Nähe von Bahnanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
17	Generaldirektion kulturelles Erbe, Welterbesekretariat, Postfach 2011, 55011 Mainz, Schreiben vom 30.07.2026 Besten Dank für die Zusendung der Planunterlagen und der damit verbundenen Möglichkeit der Beteiligung. Die oben genannte Planung liegt innerhalb des Welterbegebiets der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Planungen und Maßnahmen sind daher auf ihre Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte zu überprüfen. Das Welterbesekretariat begrüßt die Umgestaltung der bestehenden Parkgarage, da diese eine Verbesserung der aktuellen Situation darstellt. Die Planungen zur Aufstockung und die Bebauung der Fläche mit einer Orangerie und einem Entrée-Gebäude für das Schloss Stolzenfels sind Ergebnis eines Architektenwettbewerbs. Das zuständige Site Management der Welterbestätte, die Geschäftsführung des Zweckverbands Welterbe Oberes Mittelrheintal, war in die Preisgerichtssitzung eingebunden, sodass Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Welterbestätte in den Wettbewerb einfließen konnten. Die Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sichert das prämierte Wettbewerbsergebnis baurechtlich. Durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen die künftige Bauausführung. Eine Festsetzung hinsichtlich blendfreier PV-Elemente ist mangels Rechtsgrundlage leider nicht möglich. Die Hinweise zum Bebauungsplan können jedoch dahingehend redaktionell ergänzt werden. Die Fachdienststellen GDKE-Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie wurden separat beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	die Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 ist eine Gefährdung der Welterbestätte nicht zu befürchten. Wir begrüßen die Festsetzungen zur Dachbegrünung und bitten mit Blick auf die geplante Photovoltaikanlage blendfreie Photovoltaikmodule festzusetzen, die sich in ihrer Farbe in das Glasdach der Orangerie einfügen. Auf eine aufgeständerte Variante sollte verzichtet werden. Zudem begrüßen wir die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die zwingend einzuhalten ist. Um auch künftig die Planungen und Maßnahmen auf ihre Welterbeverträglichkeit hin zu überprüfen, ist eine frühzeitige Einbindung des Zweckverbandes Oberes Mittelrheintal sowie des Welterbesekretariats in die auf den B-Plan basierende Bauverfahren zwingend erforderlich. Um Planungsprozesse nicht unnötig zu verlängern bitten wir um die Einbindung der Welterbebelange noch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren. Die Einschätzung betrifft nur die Belange des Welterbesekretariats in Rheinland-Pfalz. Stellungnahmen der GDKE-Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sind ggf. gesondert einzuholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir der GDKE – Direktion Landesdenkmalpflege, der Stabsstelle Bau- und Technik der GDKE, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie der Geschäftsstelle der Initiative Baukultur.	
18	Geschäftsstelle des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 30.07.2026 Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und der damit gegebenen Möglichkeit der Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB. Die geplante Maßnahme liegt innerhalb der UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, welche als historisch bedeutsame Kulturlandschaft durch die UNESCO unter Schutz gestellt wurde. Daher bewerten wir Planverfahren und geplante Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal war als nicht stimmberechtigte Sachverständige in die Preisgerichtssitzung des vorangegangenen Wettbewerbsverfahrens eingebunden, um aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen die künftige Bauausführung. Eine Festsetzung hinsichtlich blendfreier PV-Elemente ist mangels Rechtsgrundlage leider nicht möglich. Die Hinweise zum Bebauungsplan können jedoch dahingehend redaktionell ergänzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Sicht der Welterbestätte frühzeitige Hinweise auf eine mögliche Gefährdung geben zu können. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 302 sichert das prämierte Wettbewerbsergebnis baurechtlich. Die Aufwertung des vorhandenen Parkdecks um ein Café, Besucherzentrum und eine Orangerie wird seitens des Zweckverbandes begrüßt, um die Eingangssituation und ersten Anlaufpunkt für Besucher des Schlosses Stolzenfels zu attraktivieren. Im Hinblick auf eine bestmögliche Einfügung in die umgebende Bebauung und das Landschaftsbild werden die Festsetzungen zur Dachbegrünung und der maximalen Gebäudehöhen begrüßt und sind zwingend einzuhalten. Die geplante Photovoltaikanlage sollte blendfrei festgesetzt werden und sich in ihrer Farbigkeit in das Glasdach und die Fassaden der Orangerie einfügen. Auf eine Aufständigung sollte jedoch verzichtet werden. Um die weitere Planung auf ihre Welterbeverträglichkeit hin zu überprüfen, ist eine frühzeitige Einbindung des Welterbesekretariats Rheinland-Pfalz und des Zweckverbandes vor den anstehenden Baugenehmigungs- und Bauausführungsverfahren zwingend erforderlich. Um Planungsprozesse nicht unnötig zu verlängern bitten wir um eine Einbindung der Welterbebelange noch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren. Nur so können die Belange des Welterbes sichergestellt werden.	
19	Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde, Bahnhofstr. 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.08.2026 Das vom Bebauungsplan Nr. 302 Änderung Nr. 1 betroffene Grundstück liegt im Umfeld diverser Kulturdenkmale dem Schloss Stolzenfels, der dazugehörigen Außenanlage sowie der kath. Pfarrkirche St. Menas, weshalb gern. § 4 DSchG RLP der Umgebungsschutz zu beachten ist. Dem entsprechend sind Baumaßnahmen zuvor mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Eine visuelle Beeinträchtigung der oben genannten Kulturdenkmale ist von der Rhenser Straße aus nicht auszuschließen. Da es sich auf Grund des Verkehrsaufkommens entlang der Rhenser Straße jedoch vermutlich um einen eher unüblichen Betrachterstandpunkt handelt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der unteren Denkmalschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld des förmlichen Beteiligungsverfahrens abgefragt und im seinerzeitig mitgeteilten Umfang in die Planung/ Hinweise integriert. Die Welterbestellen wurde beteiligt. Die Stellungnahme entfaltet keine weiteren Auswirkungen auf die Planung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	werden die Bedenken der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz zurückgestellt. Des Weiteren ist in der Nähe des Vorhabens der Fund eines Bodendenkmals, in Form einer Römischen Siedlung bekannt. Auf Grund dessen sind weitere Funde in der Umgebung nicht auszuschließen. Bauherren sind darauf hinzuweisen, dass der Baubeginn mindestens 2 Wochen vorher der GDKE Direktion Landesarchäologie per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@qdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000, anzuzeigen. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmaler zu vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§ 33 Abs.2 DSchG RLP). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal liegt. Bauprojekte, die das Landschafts- und Stadtbild beeinflussen sind daher frühzeitig mit dem zuständigen Welterbesekretariat abzustimmen: Nadine Hoffmann Referentin Welterbesekretariat Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erthaler Hof / Schillerstrasse 44 55116 Mainz Telefon 06131 2016-213 Nadine.hoffmann@qdke.rlp.de Beginn und Abschluss der Maßnahme ist formlos der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Der Abschlussanzeige ist eine fotografische Kurzdokumentation beizufügen.	
20	Landesbetrieb Mobilität Cochem- Koblenz, Fachgruppe Betrieb, Ravenestraße 50,056812 Cochem, Schreiben vom 13.08.2026 Zunächst bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung. Gegen die Bauleitplanung der Stadt Koblenz zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Infrastrukturgebäude Stolzenfels“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Erschließung des Plangebietes ist über das Gemeindestraßennetz und über eine direkte Anbindung an die B 9 sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde im Zuge der Entwurfserstellung mit dem LBM abgestimmt. Die neuerlichen Fragestellungen betreffen weitestgehend die Genehmigungsplanung bzw. den späteren Betrieb des Gebäudes. Die Reisebushaltestelle entfällt zugunsten der neuen Zu- und Ausfahrt des Parkdecks. Dies wurde in den voran erwähnten Abstimmungen bereits kommuniziert. Ebenso die Tatsache, dass es sich um eine Zu- und Ausfahrt handelt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Wir verweisen auf unser Abstimmungsgespräch vom 19.02.2025 und ergänzen folgende Punkte: Gemäß der Begründung unter 4.1 wird die Nutzung des vorhandenen Parkdecks in Ihrer Funktion erhalten bleiben, die Zufahrt des Parkdecks soll jedoch von der West- an die Ostseite und somit an die Rhenser Straße (B9) verlegt werden. Hier soll die vorhandene Bushaldebucht gemäß 4.3 in der Begründung als Einfahrt dienen. Wird diese Einfahrt nur als Einfahrt dienen oder auch als Ausfahrt? Wie ist die Parksituation dann für die Busse in der vorhandenen Bushaldebucht geregelt? Hinsichtlich der neu geplanten Zufahrt zum Parkdeck bitten wir um entsprechende Schleppkurvennachweise, sowie Nachweise der Sichtdreiecke.	Die Regelung einer funktionierenden Reisebus Andienung ist Teil des Betriebskonzeptes und nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Schleppkurven können erst im Zuge der Genehmigungsplanung nachgewiesen werden. In Bezug auf die Ein-Ausfahrtssituation ergeben sich zudem noch Änderungen hinsichtlich der Zu- und Ausfahrtsbreiten aus Gründen der Optimierung der Sichtverhältnisse (Fußgänger). Die Stellungnahme wurde der Bauherrendienststelle (LBB) zur Kenntnis gegeben. Die Stellungnahme entfaltet keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung und wird daher zur Kenntnis genommen.

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) **Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

B) **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.07.2026

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Der Anregung, aufgrund der Sturzflutgefahr von einer Bebauung abzusehen, wird nicht gefolgt.

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme Nr. 1 wird inhaltlich nicht gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.07.2026 Aufgrund der Lage im Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion eine Gesamtstellungnahme. I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23) Zum o. a. Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlichen Belangen keine Bedenken. II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32) Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Referat 32) nimmt zu dem Verfahren wie folgt Stellung: 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen. Dies wurde dem Grunde nach im Bebauungsplan auch so ausgeführt. Auf die ggf. erforderlich werdenden wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen oder Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen wird hingewiesen. Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass die Angaben in den textlichen Festsetzungen bezüglich des DWA-Regelwerks zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht aktuell sind. Sowohl das DWA-Merkblatt DWA-M 153 (August 2007) als auch das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) wurden beide durch das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ vom Oktober 2024 ersetzt. Die Angaben in den textlichen Festsetzungen sollten diesbezüglich korrigiert werden. Das DWA-Merkblatt DWA-M 153 (August 2007) kann lediglich für Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer zur Ermittlung der Einleitmenge	Den Anregungen wird hinsichtlich redaktioneller Anpassungen teilweise entsprochen, im Übrigen wird ihnen nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die spätere Bauausführung und berühren nicht das Bebauungsplanverfahren.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	hinsichtlich der hydraulischen Gewässerverträglichkeit übergangsweise weiterverwendet werden. 2. Schmutzwasserbeseitigung Ausschließlich das im jeweiligen Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung in der entsprechenden Kläranlage anzuschließen. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Plangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist. 3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge Das Parkdeck/Infrastrukturgebäude in Stolzenfels liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bei dem gesetzlich zu Grunde zu legenden 100jährigen Hochwasser wird der Bereich rd. 1,5 m eingestaut. Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans vorgesehenen Maßnahmen auf dem Parkdeck liegen deutlich höher als dieser Wasserstand, sind also nicht vom Hochwasser betroffen und daher wasserrechtlich nicht von Belang. Durch die Neuordnung der Zufahrt bleibt die Flutbarkeit des Parkdecks gewahrt, und wird wasserwirtschaftlich daher als untergeordnete Änderung des Bestands ohne Regelungsbedarf gesehen. Die Neugestaltung der vorhandenen Treppe auf der Seite zur B9 wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht als eine Sanierung des Bestandes gewertet. Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die im Rahmen der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes vorgesehenen Maßnahmen an bzw. auf	Die Angaben zum DWA Arbeitsblatt werden in den Textfestsetzungen redaktionell angepasst. Die Flächen des Plangebiets sind aufgrund ihres baulichen Bestandes bereits in der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt. Eine nennenswerte Erhöhung der Schmutzfracht ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Dabei handelt es sich im Höchstfall um geringfügige Küchenabwässer. Eine Anpassung der Planung ergibt sich aus den angeführten Hinweisen nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	dem Parkdeck wasserwirtschaftlich nicht von Bedeutung sind. Aus Sicht des Hochwasserschutzes findet keine funktionelle Änderung des Bestandes statt. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Der beabsichtigten Maßnahme steht aus Sicht der ‚Allgemeinen Wasserwirtschaft‘ nichts entgegen. Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregen-vorsorge: Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und > 2,0 m/s erreicht. Im Falle eines solchen Ereignisses zeigt sich eine Linie ausgeprägter Abflusskonzentration, die sich von Westen nach Osten durch das Plangebiet zieht. Die Überflutungen der Sturzflut umschließen dabei das komplette Plangebiet, wobei sich die oben aufgeführten Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten einstellen können. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich. Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen In-formationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ Grundsätzlich können Oberflächenabflüsse infolge von Starkregenereignissen überall entstehen, wobei sich größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten i.d.R. erst in Senken, Mulden oder Rinnen bilden. Daher sollten die topografischen Gegebenheiten vor Ort stets validiert werden. Die Gefährdungen durch Starkregen sollten dringend in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Das Parkdeck ist als Bestand vorhanden. Eine Aufgabe der Nutzung aufgrund der berechneten Starkregengefahr wird nicht erfolgen, da es sich um die dem Schloss zugeordneten Besucherstellplätze handelt und eine Verlagerung einerseits nicht möglich und andererseits nicht praktikabel ist. Ein dauerhafter Aufenthalt von Personen ist hier zudem nicht gegeben. Die Nutzungserweiterung durch die geplante Orangerie sowie das Entréegebäude erfolgt im Obergeschoss des Bauwerks. Inwiefern ein dauerhafter Aufenthalt von Personen in den geplanten Gebäuden tatsächlich erfolgen wird, steht zum Zeitpunkt der Bauleitplanung nicht abschließend fest. Die prognostizierten Einstautiefen von bis zu 100 cm (Darstellung magenta; Maximum an der Rhenser Straße) erreichen die Obergeschosslage nicht. Das betroffene Parkdeck ist, nicht zuletzt aufgrund der Hochwassgefährdung, ohnehin bereits flutbar ausgeführt. Insofern wird der Empfehlung, keine weitere Bebauung vorzunehmen, nicht entsprochen. Um den Bedenken dennoch Rechnung zu tragen, werden die Hinweise im Bezug auf die Starkregenvorsorge um die dargelegten Hinweise ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. In dem Plangebiet sind ebendiese aufgrund der zu erwartenden Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten im Falle eines Starkregenereignisses nicht gewährleistet. Da starke Überflutungen nicht ausgeschlossen werden können und damit eine Gefährdung der Bevölkerung bzw. ein entsprechendes Schadenspotenzial für die Gebäude der angedachten Bebauung besteht, empfehlen wir aus Sicht der Starkregenvorsorge hier von einer weiteren Bebauung Abstand zu nehmen. Es wird von einer Bebauung dieses Gebietes abgeraten. Auch die Zufahrtsstraßen werden stark belastet. Daher ist fraglich, ob im Zuge eines Starkregenereignisses eine Evakuierung möglich ist und ob ausreichende Fluchtmöglichkeiten gegeben sind. Auch aus diesem Grund wird von einer Bebauung / weiteren Erschließung dieses Gebietes abgeraten. Entsprechende Übersichtskarten sind als PDF-Dateien beigelegt. Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt. 4. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme. III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41) Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans. IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42) Förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete – Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete – sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	lange an der Bauleit-planung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. V. Bauwesen (Ref. 43) Die Initiative Baukultur begrüßt das Vorhaben, die bestehende Parkgarage in Koblenz Stolzenfels aufzustocken und mit einem Entréegebäude und einer Orangerie für das Schloss Stolzenfels zu bebauen. Die Planung geht aus einem vorausgegangenem Architektenwettbewerb hervor. Der Bebauungsplan sichert das prämierte Wettbewerbsergebnis baurechtlich. Die festgesetzten Bauhöhen entsprechen in etwa den Bauhöhen der Nachbarbebauung. Das in den textlichen Festsetzungen beschriebene Erfordernis der Einbindung der unteren Denkmalschutzbehörde und der oberen Denkmalfachbehörde (GDKE) bei allen zukünftigen Umbauten wird unterstützt. Mit Blick auf geplante Photovoltaikanlagen wird darum gebeten, blendfreie Photovoltaikelemente festzusetzen, die sich in ihrer Farbe in das Glasdach der Orangerie einfügen und die Transparenz des Glasdaches möglichst erhalten. Die Stellungnahme wurde mit dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnis zugesandt. Aus städtebaulicher Sicht wird das Vorhaben ebenfalls begrüßt. Es wird lediglich folgender redaktioneller Hinweis gegeben: In Kap. 7 „Klimagerechte Stadtplanung“ wird der Verweis auf Abb. 7 gegeben. Es müsste sich hierbei um Abb. 6 handeln. Anlagen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen die spätere Bauausführung und entfalten keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Textverweis wird redaktionell angepasst.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		